

BILDUNGS- UND SOZIALMINISTERIUM

DENKMALSCHUTZ
IN ESTLAND

G. NEY

TALLINN, 1931

DENKMALSCHUTZ
IN ESTLAND

Dr. G. NEY

Gedruckt in der Estländischen Staatdruckerei.

Est. A

1000 Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

16854

1000 RIIKLII

DENKMALSCHUTZ IN ESTLAND

Dir. G. NEY.

Von einer systematischen Denkmalpflege in Estland kann bis zum Jahre 1925 kaum die Rede sein. Da es doch Kreise und Personen gab, die ein reges Interesse für heimatliche Altertümer hatten, so hatten sich auf deren Initiative verschiedene gelehrte Gesellschaften der Altertümer angenommen und für dieselben gesorgt, sei es durch Konservierungsarbeiten an verschiedenen Burg- und Kirchenruinen des Landes oder durch Unternehmen von archäologischen Ausgrabungen und Forschungen. Auch die Sammeltätigkeit einzelner Personen und Vereine hat so manches an volks- und altertümlichen Gegenständen zu retten vermocht. Die einzige Triebkraft dazu war die vom Romantismus des vorigen Jahrhunderts herstammende Pietät zu den Altertümern des eigenen Landes und Volkes.

Gleich seit dem Anfange des Estnischen Staates wurde beim Bildungsministerium ein Amt gegründet, dem die Altertumpflege obliegen musste. Die juridische Grundlage zur Tätigkeit desselben waren einige Verordnungen des Ministeriums und das Baltische Privatrecht, nach dem das Zerstören alter Burgen und Bauten untersagt war.

Im Juni 1925 trat ein spezielles Gesetz für Altertumschutz in Kraft. Den Entwurf dazu hatte das Bildungsministerium mit Hilfe der Professoren für Kunstgeschichte, Archäologie und Ethnographie an der Tartuer (Dorpat) Universität ausgearbeitet.

Nach diesem Gesetz werden in Schutz genommen nicht nur Bodenaltertümer, sondern auch bewegliche Gegenstände. Zu Bodenaltertümern werden gerechnet: 1) vorgeschichtliche Siedlungsstellen, alte Gräber und Begräbnisstätten, Ringwälle, Burgberge und Turmberge, alte Opfersteine, mit Inschriften versehene Steine und Felsen; 2) legendarische und geschichtliche Denkmalstätten, wie „Kalevidenlager“, Schlachtfelder, Richtstätten; 3) Ruinen ehemaliger Befestigungen, Schlösser, Klöster, Kirchen und Kapellen; 4) geschichtlich oder kunsthistorisch wichtige Gebäude oder Gebäudegruppen; 5) altertümliche Naturdenkmäler, wie Opferstätten, heilige Bäume und Haine, heilige Quellen.

Zu beweglichen Altertümern werden gerechnet:

- 1) alle in der Erde, in Gräbern, Ruinen, im Wasser oder anderweitig gefundenen vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Gegenstände;
- 2) kirchliches Inventar, wie alte Skulpturen, Gemälde, Geräte, Schandbänke;
- 3) seltene einheimische und die Heimat betreffende Drucksachen, Archivalien und geschichtliche Dokumente;
- 4) ethnographische, numismatische und heraldische Sammlungen;
- 5) allerlei kultur- und kunstgeschichtliche Gegenstände, die einen besonderen historischen Wert haben.

Den Schutz der genannten Altertümer übt der Bildungsminister aus mit Hilfe des ihm unterstellten Altertumsrates. Den Altertumsrat bilden die Professoren der Tartuer (Dorpater) Universität für Vorgeschichte (Prä-historie), Kunstgeschichte, estnische und nordische Geschichte, der Direktor des Estnischen Nationalmuseums und ein vom Bildungsministerium ernannter Vorsitzender des Rates. Letzteren Posten bekleidet natürlicherweise der Direktor der Abteilung für Wissenschaft und Kunst, in welche Abteilung auch die tatsächliche Ausübung der Denkmalpflege nebst dem dazugehörenden Briefwechsel gehört.

Auf Vorschlag dieses Altertumsrates registriert das Bildungsministerium die zu schützenden Altertümer. Über die Registrierung werden die Eigentümer der Altertümer durch die Polizei benachrichtigt, ebenfalls die örtliche Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. Nur mit dem Moment des Registrierens treten die Vorschriften des Schutzgesetzes in Kraft.

Worin besteht der eigentliche Schutz der Altertümer? Dieses ist teilweise im Gesetz, teilweise aber in vom Bildungsminister erlassenen verbindlichen Verordnungen vom J. 1926 vorgesehen. Hierher gehört:

1. Einstellung und Verbot von Grabungen und Bauarbeiten. Es ist verboten registrierte Bodentalertümer zu vernichten, zu beschädigen oder ohne Erlaubnis des Bildungsministers auf eine andere Weise ihr Aussehen wesentlich zu verändern. So sind auf den steinzeitlichen Siedlungsstätten, allen Gräbern und Begräbnisstätten Bodenarbeiten, Grabungen (Sand- und Grandnehmen) und Errichtung von Gebäuden verboten. Ebenso sind verboten das Fällen der heiligen Bäume, die Bearbeitung der Haine, das Austrocknen und Reinigen der heiligen Quellen, das Sprengen, Umstellen und Einbauen von Opfersteinen.

Es ist verboten registrierte Ruinen von Kirchen, Klöstern, Kapellen, Schlössern, Festungen, ebenfalls unter Schutz genommene Gebäude oder Gebäudegruppen zu restaurieren, umzubauen, abzubrechen, sowie ihre charakteristischen Teile (Fassaden, Portale, innere und äussere Verzierungen) durch Reparaturarbeiten zu ändern. Jegliche Restaurations-

arbeit, jedes Umbauen ist nur nach Gutheissen des Altertumsrates und Genehmigung des Bildungsministers gestattet. Wenn bei Bau- oder Feldarbeiten auf Bodenaltertümer oder einen Fundort von Altertumsgegenständen gestossen wird, so ist der Bauunternehmer verpflichtet die Arbeit in dem Masse einzustellen, dass der Fundort unberührt bleibt, und muss sofort das Bildungsministerium darüber benachrichtigen, welches einen Sachkundigen an die Stelle schickt und den Ort untersuchen lässt. Nötigenfalls kann eine Entschädigung dem Unternehmer gezahlt werden. Die Grösse der Entschädigung wird von einer jedesmal zusammenzustellenden Kommission festgelegt.

2. Der Staat hat das Recht registrierte Bauten zu enteigenen, wenn die Besitzer, ungeachtet diesbezüglicher Ermahnungen seitens des Altertumsrates, sie nicht vor Verfall oder merklicher Verschlechterung schützen. Nötigenfalls kann das Bildungsministerium aus seinen Krediten das Restaurieren historischer oder kunsthistorisch bedeutender Bauten ausführen oder subsidieren. Werden aber mit Genehmigung oder Subvention des Bildungsministeriums irgendwelche Restaurationsarbeiten unternommen, so ist es auch um so mehr berechtigt und verpflichtet dieselben zu überwachen und zu leiten.
3. Alle Fundgegenstände, die bei Ausgrabungen oder zufällig ans Tageslicht gebracht werden, gehören dem Staate. Wenn die Ausgrabung im Auftrage eines privaten Museums unternommen worden ist, so kann der Fund auch in demselben aufbewahrt werden, gehört aber dem Staate.
4. Es ist verboten registrierte Gegenstände zu vernichten oder ihr Aussehen durch Restaurieren, Ausbessern oder auf andere Weise zu ändern. Ebenso ist es verboten registrierte Altertümer ohne Erlaubnis ins Ausland auszuführen. Registrierte öffentliche antiquarische Sammlungen und kirchliches Inventar kann man nicht ohne Erlaubnis weitergeben. Vom Verkauf der im Privatbesitz befindlichen registrierten Gegenstände muss das Bildungsministerium benachrichtigt werden. Der Staat hat in diesem Falle das Kaufvorrecht, welches er im Laufe von 14 Tagen nach der Erhaltung der Nachricht auszuüben hat.

In Bezug auf die Registrierung der zu schützenden Altertümer und auf den Gebrauch der in diesem Gesetze vorgesehenen Schutzmassregel hat das Bildungsministerium das Recht verbindliche Verordnungen herauszugeben.

Diejenigen, welche die verbindlichen Verordnungen übertreten, werden auf Grund des Strafgesetzes bestraft. Im Falle der Verletzung des Ausfuhrverbotes von Altertümern werden diese zu Staatseigentum konfisziert.

Gleich nach der Inkrafttretung des Gesetzes für Denkmalschutz begann das Bildungsministerium das Registrieren der Altertümer mit Hilfe

des Altertumsrates. Teilweise waren die Vorarbeiten schon früher gemacht, hauptsächlich seitens des Archäologischen Kabinetts der Tartuer Universität. Unter der vorzüglichen Leitung Prof. A. M. Tallgrens wurden schon in den Jahren 1921—23 antiquarisch-topographische Beschreibungen einzelner Kirchspiele Eestis von Studenten angefertigt, wobei alte, in den 90-er Jahren des vorigen Jahrh. vom Schullehrer J. Jung gesammelte Angaben kontrolliert, ergänzt, Pläne und Karten angefertigt, Fundgegenstände gesammelt und systematisiert wurden. Auf Grund dieses Materials konnte der Altertumsrat in kurzer Zeit die Register vorgeschichtlicher Altertümer zusammenstellen und nähmlich nach Landschaften, Kirchspielen und Gemeinden. Von Zeit zu Zeit wurden die Register, ebenfalls die registrierten Altertümer kontrolliert und ergänzt, einiges auch gestrichen. Das Endresultat dieser Arbeit von 5 Jahren war, dass unter Schutz genommen wurden:

- 1) 7 steinzeitliche Siedelungsplätze;
- 2) 772 Grabhügel und Begräbnisstätten;
- 3) 127 Burgberge;
- 4) 275 Opferplätze (Haine, Bäume, Quellen);
- 5) 25 Altertümer anderer Art (Richtstätten, Steinringe, alte Wege u. s. w.).

Von diesen Altertümern befinden sich in Harrien 266, Wierland 202, Jerven 62, in der Wiek 132, auf Ösel 165, im Pernauschen 62, Fellinschen 76, Dorpater 132, Werroschen und Walkschen 84, in Setukesien (Petschurschen) 87.

Beim Registrieren historischer Altertümer ist dem Denkmalsrat behilflich gewesen der Akademische Historische Verein, der hauptsächlich auf Grund literärischer Angaben das vorläufige Verzeichnis zusammengestellt hat, welches dann vom Kunsthistorischen Kabinett der Universität kontrolliert und ergänzt wurde. Das Ergebnis war, dass nun registriert sind:

- 92 Kirchen;
- 7 Klöster und ihre Ruinen;
- 14 Kapellen;
- 37 Schlösser und Ruinen derselben;
- 14 Burgen, Befestigungen;
- 9 Tore und Brücken;
- 12 Öffentliche Stadtgebäuden (Rathäuser, Gilden);
- 8 Stadtmauern;
- 53 Gutsgebäuden (Herrenhäuser);
- 69 Privathäuser in Städten;
- 62 Denkmäler;
- 16 Grabstätten.

Zu diesen historischen Altertümern wurden gezählt Gebäuden und Bauten, die irgendwie geschichtlich bekannt sind oder in deren Äusserem irgendein bauhistorischer Typus oder Stil zu Tage tritt.

Den Eigentümern der genannten Altertümer wurde das Registrieren mitgeteilt vom Bildungsministerium durch besondere Zettel, die durch die Polizei eingehändigt wurden und in denen die zu berücksichtigenden Regeln abgedruckt waren. Ein mit der Unterschrift des Eigentümers versehener Coupon, in dem das Erhalten des Registrierungszettels bestätigt wird, wurde dem Ministerium zurückerstattet.

Man muss doch gestehn, dass diese Registrierung nur eine vorläufige war. Man musste sich damit beeilen, um den Bestand der Altertümer festzustellen und die verheerende Wirkung der immer wachsenden Bautätigkeit zu hemmen.

Diesem vorläufigen Registrieren folgt eine systematische Inventarisierung des Denkmalbestandes mit notwendigen Aufmessungen, Aufzeichnungen, Aufnahmen und Beschreibungen. Diese Arbeit, die einen grösseren Aufwand von Mitteln verlangt, ist vorläufig noch wenig fortgeschritten.

Bei der Ausführung der Schutzmassregeln hat man mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Da der Denkmalschutz das Nutzrecht des Eigentümers in einer gewissen Beziehung einschränkt, hat manchmal das Registrieren Proteste hervorgerufen. Andererseits existierte der alte Aberglaube, dass in alten Gräbern oder Bauten Schätze vergraben liegen. Durch Inschutznahme der Altertümer wurde dieser Aberglaube noch verstärkt, was auf vielen Stellen ein heimliches Schatzgraben hervorgerufen hat. Dadurch wurden natürlich die Altertümer beschädigt. Um die Bedeutung des Altertumschutzes der Bevölkerung klar zu machen, musste zur Propaganda geschritten werden. Das Bildungsministerium verteilte allen öffentlichen Bibliotheken diesbezügliche Literatur (z. B. die Veröffentlichung des Archäologischen Kabinetts „Eesti kinnismuistised“), liess eine erläuternde illustrierte Broschüre drucken und verteilte sie allen Schulen und Bibliotheken, ebenfalls den Arbeitsaufsehern bei Eisenbahnbauten. Der Vorsitzende des Denkmalsrates hielt Vorträge zu Lehrerkongressen, Jugendversammlungen und im Radio über die Bedeutung des Denkmalschutzes. Dasselbe haben auch die Archäologen der Universität getan. Durch diese Propagandatätigkeit ist es gelungen weitere Kreise zum Denkmalschutz heranzuziehen, viele Mitteilungen betreffs Bodentalertümer sind gemacht worden und Fundgegenstände dem Staate resp. dem Archäologischen Kabinett der Universität ausgeliefert.

Es sind Fälle vorgekommen, wo das Ministerium gebeten worden ist den Schutz an einer gewissen Stelle (meistens vorgeschichtlicher Bedeutung) aufzuheben, z. B. um die Benutzung eines Grabhügels zum Steinoder Grandnehmen zu ermöglichen. In diesen Fällen hat das Ministerium

das Archäologische Kabinett beauftragt den Ort zu untersuchen. Mehrere Untersuchungen sind auch vorgenommen worden, wenn man bei Bauarbeiten auf Fundstellen gestossen ist. Hier hat das Handeln nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes so manche interessante und wertvolle Entdeckung zur Folge gehabt und zur Bereicherung der archäologischen Wissenschaft beigetragen.

Das schwerste Problem der Denkmalpflege ist die Frage, ob, in welchem Masse und in welcher Form man das Restaurieren oder Umbauen von altertümlichen Gebäuden gestatten kann. Das Gesetz hat die Entscheidung dieser Frage dem Bildungsministerium anheimgestellt und ihm dazu den Denkmalsrat zur Hilfe kreiert. Während der ersten fünf Jahre des Denkmalschutzes haben sich gewisse Standpunkte und Grundsätze in der Praxis des Bildungsministeriums gestaltet, es ist aber auch noch vieles endgültig ungeklärt geblieben.

Bei öffentlichen Bauten, wie Kirchen, Schlössern, Rathäusern, allerhand Ruinen usw., ist man immer bemüht gewesen das Altertümliche unverändert zu erhalten. Hier ist jegliches Restaurieren mehr Konservieren gewesen. Ist in den letzten Jahrhunderten durch unverständige Hand etwas verdorben worden, so hat man es versucht in der ursprünglichen Form wieder herzustellen. So sind an den Wänden ältester Kirchen Freskogemälde, die in letzten Jahrhunderten übertüncht worden sind, wieder ans Tageslicht gebracht und restauriert worden. Geschmacklose Übermalungen von Skulpturen sind beseitigt und eine dem Geist ihrer Entstehungszeit, dem Stil des Ganzen entsprechende Bemalung vorgenommen. Solche Arbeiten sind nicht systematisch im ganzen Lande, sondern bei der Gelegenheit einer notwendigen Arbeit ausgeführt. Die grösste Restaurationsarbeit in den letzten Jahren ist in der St. Bartholomäus-Kirche zu Palamuse vorgenommen. In einer baufällig gewordenen landschen Kirche wurden erst gründliche bauhistorische Forschungen vorgenommen und dann auf Grund derselben die im XVII. Jrh. mit einer flachen Holzdecke versehene Kirche in eine dreischiffige Hallenkirche mit Kreuzgewölben verwandelt, wie sie ursprünglich gewesen ist.

Da die Eigentümer nicht immer imstande gewesen sind die in ihrem Besitze sich befindlichen Altertümer in Ordnung zu erhalten, hat das Bildungsministerium oft auf eigene Kosten Konservierungsarbeiten unternehmen oder Restaurationsarbeiten unterstützen müssen. So ist die Kirche zu Kaarma (Karmel auf der Insel Ösel) in Stand gesetzt, das Dach erneuert, eine Umgrabung der Kirche zur Beseitigung der Feuchtigkeit in den Wänden unternommen, innere Restaurationsarbeiten durchgeführt. Die altertümliche Kirche zu Muhu (Insel Mohn) hat auf Kosten des Ministeriums ein neues Dach erhalten, ausserdem sind ähnliche Restaurationsarbeiten vorgenommen in den Kirchen zu Valjala (Volde), Pöide, Pilist-

vere und anderweitig. Die alte Kapelle aus dem Anfang des XIV. Jhr. zu Saha (Sage), ebenfalls die Kirche des Cistercienserklosters zu Padis haben Schutzdächer erhalten. Durch diese und ähnliche Arbeiten sind viele Altertümer erhalten und hervorgehoben worden. Von Bauten profaner Architektur ist für die Ausbesserung und Erhaltung der Schlossruinen in Hapsal, Rakvere (Wesenberg), Viljandi (Fellin) u. a. gesorgt worden.

Was das Restaurieren oder Umbauen von Privathäusern in den Städten oder ehem. Gutshäusern auf dem Lande betrifft, so verlangt das Gesetz auch hier, dass diesbezügliche Pläne, nachdem sie vom Denkmalsrat gutgeheissen sind, vom Bildungsminister bestätigt werden. Jedes Jahr werden mehrere Pläne vom Denkmalsrat durchgesehen.

In diesen Fällen hat man immer mit den schwersten Fragen es zu tun. Einerseits möchte man das Altertümliche vollständig erhalten, andererseits kann man aber auch nicht den Eigentümern bei der zeitgemässen Nutznutzung ihrer Immobilien oder der Entwicklung des modernen Lebens solche Hindernisse in den Weg stellen, die einen relativ grossen Schaden mit sich bringen. So manches alte Bürgerhaus mit seiner geräumigen „Diele“ und grossen Speicherräumen unter dem alten hohen Giebeldach geben einen besonderen Reiz der alten Hansastadt Tallinn (Reval). Jedoch ist es schwer vom Eigentümer zu verlangen, dass er im Verkehrszentrum der Stadt sein Haus fast unbenutzt dastehen lässt. In diesen Fällen, wo das Gesetz dem Ministerium wohl das Recht gibt, jegliches Umbauen zu verbieten, hat das Ministerium doch nicht immer für richtig gehalten von diesem Recht Gebrauch zu machen. Vielmehr hat es mit Hilfe des Denkmalsrates zur Erwägung genommen die Frage, welche Form des Restaurierens oder Umbauens die am meisten annehmbare wäre. Dabei hat es sich bemüht ein künstliches Antikisieren zu vermeiden und sich beschränkt damit, dass man den Neubau der Umgebung und dem allgemeinen Eindruck des verschwundenen Alten anpasst. Ein absolutes Kriterium in der Entscheidung dieser Fragen hat man nicht gefunden und eine Meinungsverschiedenheit ist nicht zu vermeiden gewesen.

Wenn es sich um grössere Umbauten handelt, so hat das Ministerium vorher Aufmessungen und Zeichnungen des alten Baues verlangt. Sämtliche Materialien von bauhistorischen Untersuchungen werden im Kunsthistorischen Kabinett der Universität und auch bei der Gelehrten Estnischen Gesellschaft aufbewahrt und zum Teil auch von denselben ausgeführt, zu welchem Zweck bei der genannten Gesellschaft eine Sektion für Denkmalpflege und Kunstgeschichte gegründet worden ist. Aufnahmen von kunsthistorisch interessanten Gebäuden werden vom Kunsthistorischen Kabinett der Universität Tartu angefertigt und dortselbst aufbewahrt.

Mit dem Registrieren der beweglichen Altertümer hat man in letzter Zeit begonnen. In erster Linie sind registriert vorgeschichtliche, ethnographische und kunsthistorische Sammlungen der Museen und auch einiger Privatpersonen. Ein systematisches Verzeichnis des kirchlichen Inventars ist im Laufe der letzten Jahre seitens des Kunsthistorischen Kabinetts der Universität Tartu zusammengestellt. Die wertvollsten Gegenstände sind dabei photographiert worden. Als zentraler Aufbewahrungsort für vorgeschichtliche Altertümer dient das Museum des Archäologischen Kabinetts der Universität, wo auch Konservierungsarbeiten ausgeführt worden.

Mit der Überwachung der Altertümer steht im Zusammenhange die Erteilung von Erlaubnissen zu archäologischen Ausgrabungen. In erster Reihe ist diese Arbeit den Kräften des Archäologischen Kabinetts der Universität anvertraut worden. Jedoch will das Bildungsministerium der Initiative privater Kreise, die Interesse an heimatlichen Denkmälern und Altertümern haben, nicht Hindernisse in den Weg stellen. Deshalb sieht es gerne, wenn z. B. die Estländische Literarische Gesellschaft, die ein Privatmuseum in Tallinn mit einer recht reichhaltigen vorhistorischen Sammlung erhält, auch selbstständige Ausgrabungen vornimmt. Die dabei gefundenen Gegenstände werden im genannten Museum deponiert, die Berichte über die Ausgrabung mit Aufnahmen und Aufzeichnungen im Archäologischen Kabinett aufbewahrt.

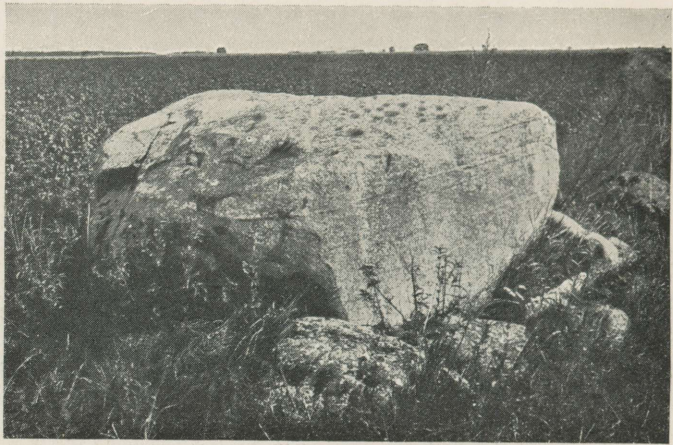
Nähere Auskünfte über Altertümer und Denkmäler, deren Schutz und Pflege, ebenfalls über diesbezügliche Literatur ist die Abteilung für Wissenschaft und Kunst beim Bildungs- und Sozialministerium jederzeit bereit zu geben.



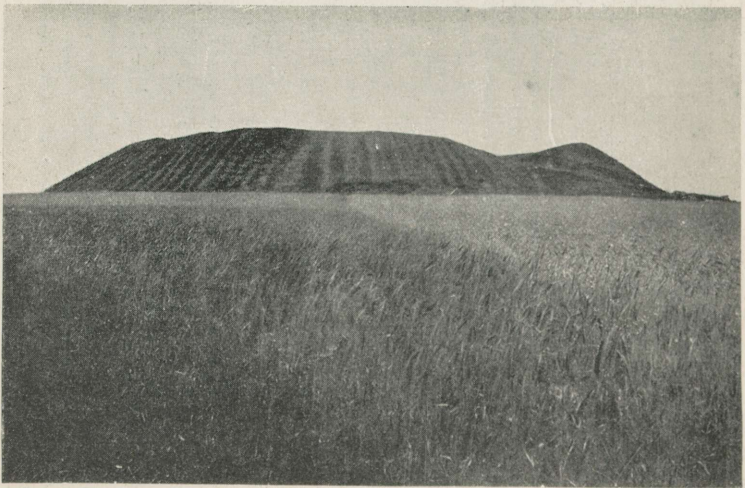
Steinsetzung der älteren Eisenzeit.



Hügelgrab mit Steinring.



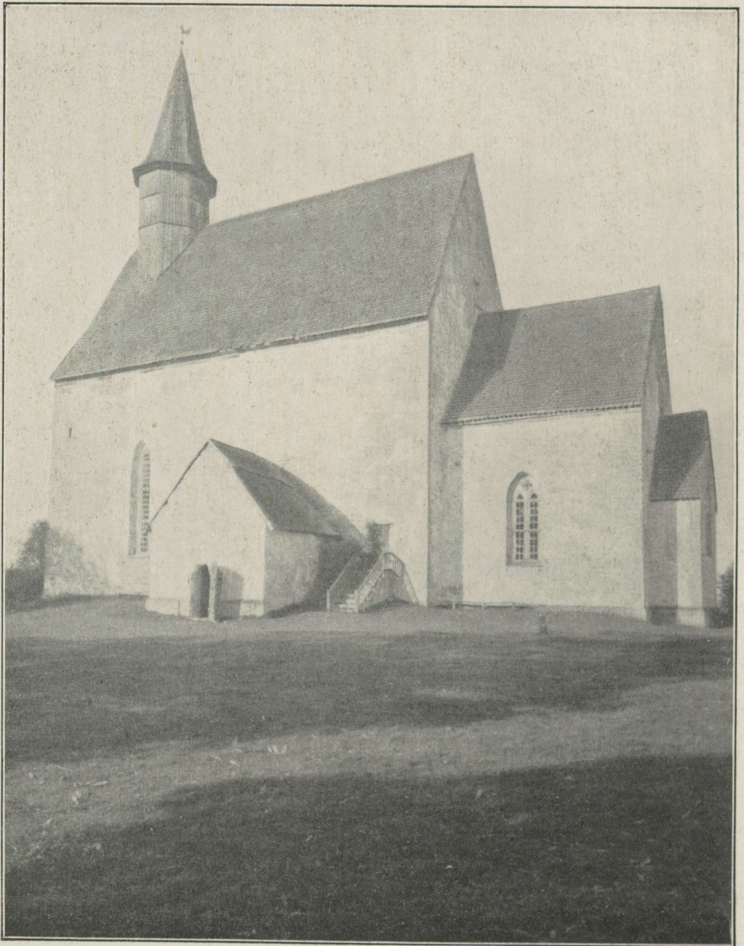
Opferstein.



Vorgeschichtliche Bauernburg.



Ausgegrabene Steinsetzung aus vor-römischer Eisenzeit.



Mittelalterliche Kirche zu Mohn (Mohn).



Innenansicht der Domkirche zu Tallinn (Reval).

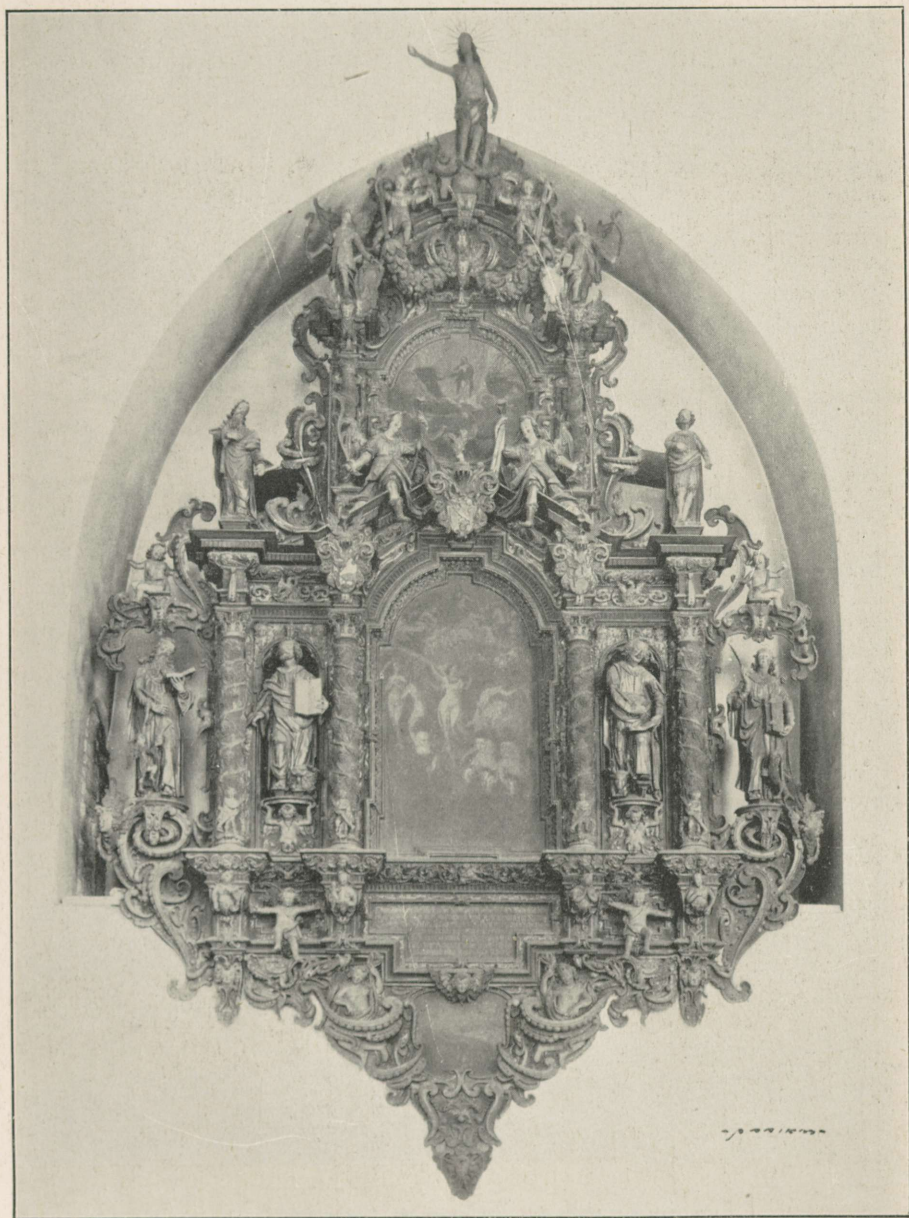


Ordensschloss zu Narva.

TRU Raamatukogu



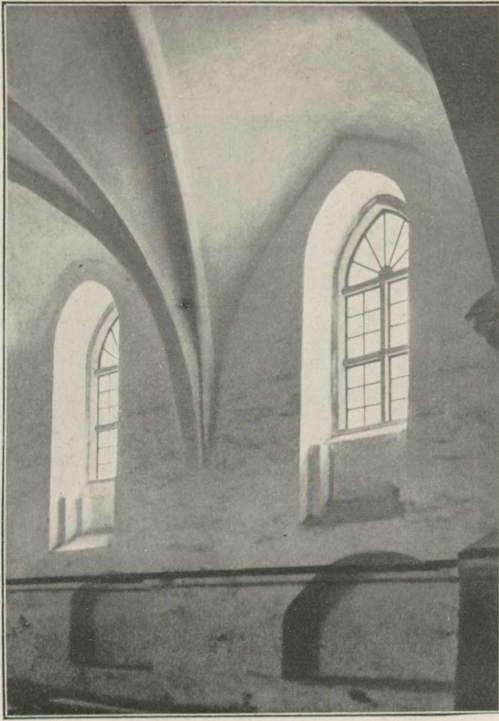
Portal des Schwarzhäupterhauses zu Tallinn.



Epitaph Bugislaus Rosens in der Nikolai-Kirche zu Tallinn.



Innenansicht des Schlosses zu Katharinenthal.



Kirche zu Palamuse vor der Wiederherstellung.



Kirche zu Palamuse nach der Wiederherstellung.



„Diele“ eines altertümlichen Bürgerhauses in Tallinn.

- 30

Est.

A-4463

16854